



## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben**

Am **15. Februar 2010** war die **I. Vierteljahresrate 2010** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. **Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkennnummer und Forderungsart anzugeben.** Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanz-

amt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden. **Fürth, 18. Januar 2010, STADT FÜRTH I.A. Dr. Stefanie Ammon, berufsm. Stadträtin**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

#### **Einleiten von Mischwasser aus dem Haupteinzugsgebiet 3 in die Rednitz und in die Pegnitz (jeweils Gewässer I. Ordnung)**

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 25. Januar 2010, Az. III/OA/U-NW-2-Ha, wurde dem Stadtentwässerungsbetrieb Fürth die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG für das Einleiten von Mischwasser aus dem Haupteinzugsgebiet 3 in die Rednitz und in die Pegnitz (jeweils Gewässer I. Ordnung) erteilt.

Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid liegt gemäß Art. 83 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **25. Februar bis 10. März 2010 bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

**Fürth, 1. Februar 2010, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung eines Lebensmitteldiscounters/Bäcker/Metzger mit

Stellplätzen und Lärmschutzwand

**Grundstück:** Werkstraße 2, Gemarkung Stadeln, Flur-Nr. 505/71

**Antragsteller:** SB Markt Fürth – Werkstraße GbR, Kirchenplatz 6, 89264 Weißenhorn

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:**

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung nach Norden** zugelassen.

Von der Baumschutzverordnung (BSchVO) wird **Befreiung** für die Beseitigung von sieben Bäumen erteilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80

Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.**

### **Bahn Landwirtschaft, Unterbezirk Fürth**

Die Jahreshauptversammlung der Bahn Landwirtschaft, Unterbezirk Fürth, findet am **Sonntag, 14. März, um 15 Uhr** im Südwestlichen Gartenbauverein, Stettiner Straße 45, statt. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Anträge an die Versammlung können bis spätestens 5. März schriftlich beim Vorstand des Unterbezirks eingereicht werden. Um zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, insbesondere der Gartenpächter, wird gebeten, weil Wahlen stattfinden.

**gez. Segitz, Vorstand**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Nutzungsänderung von Lager in Vereinsheim und Errichtung eines neuen Außenzugangs

**Grundstück:** Laubenweg 27, Gemarkung Ronhof, Flur-Nr. 283/167

**Antragsteller und Bauherr:** Sportfreunde Ronhof e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dieter Wirth, Gothaer Straße 19, 90522 Oberasbach **Widerrufliche Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Das Vorhaben wird nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerruflich genehmigt.

#### **Begründung:**

Bei dem Vorhaben werden nachbarrechtliche Belange berührt. Der Widerruf ist dann zu erwarten, wenn die durch das Vereinsheim hervorgerufene Störungen seitens der Nachbarschaft nicht mehr hingenommen werden können. Auf die Einhaltung der Auflagen A006, A007, A008 und A262 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei Ausspruch des Widerrufs ist das Vereinsheim zu schließen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, wenn die nachbarschützenden Auflagen erfüllt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wie-

der herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

#### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

**Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes am Bucher Landgraben im Stadtgebiet Fürth**

#### **Anlass:**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben dieser Tatsache durch Änderung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Eine Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter bzw. bei kleineren Gewässern die Gemeinden, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ 100). Dieses und die damit verbundenen Abflussmengen treten rechnerisch einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre verge-

hen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren häufiger oder seltener auftreten.

#### **Vorläufige Sicherung:**

Für den Bucher Landgraben (Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Fürth wurde das tatsächliche Überschwemmungsgebiet im Auftrag der Stadt Fürth durch ein Ingenieurbüro im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ermittelt und in Lageplänen dargestellt. Dabei handelt es sich um die **Dokumentation eines möglichen, natürlichen Zustandes** und nicht um eine veränderbare Planung.

Die bei einem HQ 100-Ereignis überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslegeplan, Maßstab = 1 : 12000, blau markiert abgebildet. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 5000 können bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – , Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, sowie im Internetauftritt der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de> eingesehen werden.

Die als Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens im Stadtgebiet Fürth dargestellten Flächen gelten mit dieser Bekanntmachung als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 61g Abs. 1 BayWG). Ab sofort treten damit folgende Rechtswirkungen ein:

- Genehmigungspflicht für
  1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
  2. das Errichten oder Ändern von Anlagen, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.
 Genehmigungen für derartige Vorhaben, Anlagen und Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet können nur erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben
- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird **und**
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden, oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des **vollständigen** Antrages von der Stadt Fürth anders entschieden wird. Die Stadt Fürth kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen, zum Beispiel baurechtlichen Vorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahmen zu entscheiden. Zuständige Behörde im Falle baurechtlich genehmigungspflichtiger Vorhaben ist die Gebäudewirtschaft Fürth/Bauaufsicht, im Falle baurechtlich genehmigungsfreier Maßnahmen das Ordnungsamt/Abteilung Umwelt- und Naturschutz.

#### **Weitere Pflichten:**

- Landwirtschaftliche und sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden (Art. 61 h Abs. 3 BayWG).
- Hingewiesen wird ferner auf § 31 b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in einem gesonderten Verfahren von der Stadt Fürth, in bestimmten Fällen von der Regierung von Mittelfranken überprüft.

Diese vorläufige Sicherung besteht bis zur amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, längstens gilt sie fünf Jahre ab Bekanntmachung. Ob und in welchem Umfang ein förmliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird und welche sonstigen rechtlichen Maßnahmen ggf. ergriffen werden, wird im weiteren Verfahren entschieden.

#### **Eigenverantwortung bei Hochwasser und ansteigendem Grundwasser:**

Diese Bekanntmachung dient auch der Information der Bevölkerung, um eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete

te und rechtlich zulässige Vorsorge- maßnahmen zum Schutz vor Hoch- wassergefahren und zur Schadens- minderung zu treffen (§ 31 a Abs. 2 WHG). Diese Vorsorgepflicht gilt auch zum Schutz vor Gefahren durch ansteigendes Grundwasser. So besteht zum Beispiel im Rahmen von Bauvorhaben die Verpflichtung, et- waigen sich aus der Baugrundbe- schaffenheit ergebenden Nachteilen entgegenzuwirken.

**Weitere Informationen:**

Auskünfte erhalten Sie von den zu- ständigen Ansprechpersonen des Ordnungsamtes der Stadt Fürth, Ab- teilung Umwelt- und Naturschutz (Telefon 974-1467). Gerne neh- men wir Ihre Fragen auch unter der E-Mailadresse oa@fuerth.de oder schriftlich (Stadt Fürth – Ordnungs- amt – 90744 Fürth) entgegen. Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungs-

gebiete im Internet unter der Adre- se (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ fachinformationen/iueg/index/htm>) im „Informationsdienst Überschwem- mungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dargestellt. Dort sind auch Informationen über Über- schwemmungsgebiete sowie rechtli- che Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.  
**Fürth, 3. Februar 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung eines Mehr- familienhauses, Haus 4, mit neun Wohneinheiten, fünf Garagen, zwei Carports und drei Stellplätzen; hier: Situierungsänderung Haus 4 – Verschiebung des Gebäudes nach Norden

**Grundstück:** Leupoldstraße, Ge- markung Fürth, Flur-Nr. 1854/29

**Antragsteller:** Appart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bay- erischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genann- tes Bauvorhaben.

**Abweichungen, Ausnahmen, Be- freiungen:**

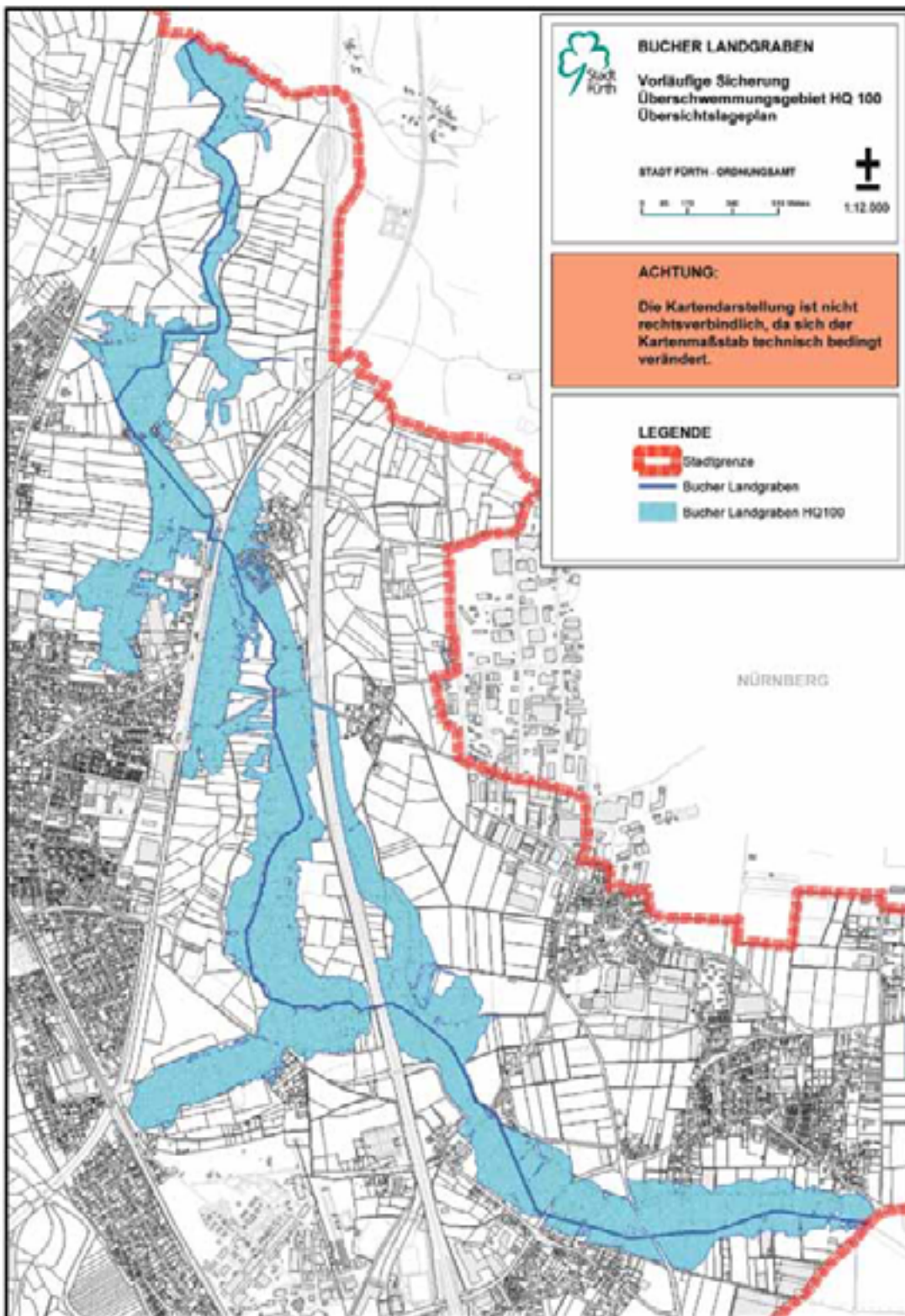
Von den Festsetzungen des Bebau- ungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befrei- ung bezüglich des zusätzlichen Geschoßes (V statt max. IV Voll- geschosse), der Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Anbauten und der erhöhten Geschoßflächen (GFZ 1,009)**, er- teilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann in- nerhalb eines Monats nach sei- ner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ans- bach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge- schäftsstelle dieses Gerichtes er- hoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag ent- halten. Die zur Begründung die- nenden Tatsachen und Beweismit- tel sollen angegeben, der angefoch- tene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sol- len vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat **keine** aufschieben- de Wirkung. Möglich ist ein An- trag zum Verwaltungsgericht Ans- bach, die aufschiebende Wirkung



der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Haus 5, mit neun Wohneinheiten, sechs Garagen, zwei Carports und zwei Stellplätzen; hier: Situierungsänderung Haus 5 – Verschiebung des Gebäudes nach Norden

**Grundstück:** Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/30

**Antragsteller:** Appart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:**

Von den Festlegungen des rechtsgültigen Bebauungsplans 463 wird **Befreiung bezüglich des zusätzlichen Geschosses (V statt max. IV Vollgeschosse), der Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Anbauten und der erhöhten Geschossflächen (GFZ 1,033)**, erteilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 5. Februar 2010**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund

der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtische Reinigungsanstalt (Straßenreinigung) vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2008 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 21. Januar 2009):

#### **Artikel 1**

#### **Das Straßenverzeichnis zur Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth erhält folgende Fassung:**

#### **„Reinigungsklasse 1 (Reinigung wöchentlich sechsmal):**

Bäumenstraße, Bahnhofplatz, Brandenburger Straße, Friedrichstraße (von Moststraße bis Maxstraße), Fürther Freiheit, Gartenstraße, Geleitsgasse, Gustav-Schickedanz-Straße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Bahnhofplatz), Gustavstraße, Hallstraße, Hirschenstraße (zwischen Kohlenmarkt und Blumenstraße), Karmelitenplatz, Kettengasse (Grundstück Fl.Nr. 1468/104 Gemarkung Fürth), Königsplatz, Königstraße (von Markgrafengasse bis Brandenburger Straße), Königstraße (von Brandenburger Straße bis Hallstraße – gerade Hausnummern von 90–116), Königswarterstraße (von Gustav-Schickedanz-Straße bis Luisenstraße), Kohlenmarkt, Lilienstraße, Löwenplatz, Ludwig-Erhard-Straße, Marktplatz, Maxstraße (von Bahnhofplatz bis Schwabacher Straße), Mohrenstraße, Obstmarkt, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Friedrichstraße bis Kirchenstraße), Schirmstraße, Schwammbergerstraße, Theaterstraße (zwischen Rosenstraße und Mohrenstraße), Waagplatz, Waagstraße, Wasserstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Königstraße/Uferstraße).

#### **Reinigungsklasse 2 (Reinigung wöchentlich häufiger als sechsmal – Fußgängerzone):**

Alexanderstraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Blumenstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Marienstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Mathildenstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Moststraße (von Hallstraße bis

Schwabacher Straße), Rudolf-Breitscheid-Straße (von Schwabacher Straße bis Friedrichstraße), Schwabacher Straße (von Kohlenmarkt bis Maxstraße).

#### **Reinigungsklasse 3 (Reinigung zweimal wöchentlich):**

Adlerstraße, Alexanderstraße (von Hallstraße bis Königstraße), Amalienstraße, Ammonstraße, An der Post, Angerstraße, Bachstraße, Badstraße, Baldstraße, Beim Liershof, Benditstraße, Benno-Mayer-Straße, Billiganlage, Blumenstraße (von Hirschenstraße bis Schlehenstraße), Bogenstraße, Dambacher Straße, Daniel-Ley-Straße, Denglerstraße, Dr.-Mack-Straße, Dr.-Martin-Luther-Platz, Eisenstraße, Engelhardtstraße, Erlensteinstraße, Fichtenstraße, Finkenstraße, Frankenstraße, Franz-Josef-Strauß-Platz, Frauenstraße (von Stresemannplatz bis Kaiserstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Würzburger Straße), Friedrichstraße (von Königstraße bis Moststraße), Gabelsbergerstraße, Gebhardtstraße, Geierstraße, Gießereistraße, Goethestraße, Gustav-Schickedanz-Straße (von Nürnberger Straße bis Rudolf-Breitscheid-Straße), Hallemannstraße, Hallplatz, Heiligenstraße, Helmpplatz, Helmstraße, Herrnstraße, Hirschenstraße (zwischen Blumenstraße und Badstraße), Holzstraße, Hornschuchpromenade, Jakobi-nenstraße, Johannisstraße, Kaiserstraße, Kaiserplatz, Kannegießerhof, Karlstraße, Karolinenstraße (von Dambacher Straße bis Kaiserstraße), Katharinenstraße, Kirchenstraße, Königstraße (soweit nicht Reinigungsklasse 1), Königswarterstraße (von Luisenstraße bis Jakobinenstraße), Komotauer Straße (von Soldner Straße bis Reichenberger Straße), Kornstraße, Kreuzstraße, Kurgartenstraße, Lange Straße, Lessingstraße, Leyher Straße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Lobitzstraße, Ludwig-Quellen-Straße, Ludwigstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Luisenstraße, Maistraße, Marienstein (zwischen Pfisterstraße und Badstraße), Marienstraße (von Ottostraße bis Pfisterstraße), Markgrafengasse, Marmarisplatz, Mathildenstraße (von Ottostraße bis Badstraße), Maxstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Meckstraße, Mondstraße, Moststraße (von Hallstraße bis Gustav-

Schickedanz-Straße), Mühlstraße, Neumannstraße (von Herrnstraße bis Kaiserstraße) Nürnberger Straße, Obere Fischerstraße, Ohmstraße, Otto-Seeling-Promenade, Ottostraße, Parkplatz Badstraße einschl. Verbindungsweg zur Uferpromenade, Parkplatz Hardsteg/Weiherstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Pegnitzstraße, Pfisterstraße, Pickertstraße, Ritterstraße, Rosenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Kirchenstraße bis Luisenstraße), Salzstraße, Schießplatz, Schillerstraße, Schindelgasse, Schlehenstraße, Schreiberstraße, Schwabacher Straße (von Maxstraße bis Kaiserstraße), Schwabenstraße, Sigmund-Nathan-Straße, Simonstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Sommerstraße, Sonnenstraße (von Adlerstraße bis Kaiserstraße), Spiegelstraße, Staudengasse, Stresemannplatz, Tannenstraße, Theaterstraße (zwischen Theresienstraße und Rosenstraße), Theresienstraße, Turnstraße, Uferpromenade zwischen Weiherstraße und Denglerstraße, Uferstraße, Unbenannte Straße von der Fürther Straße zu den Hs-Nrn. Nürnberger Straße 159 bis 165, Untere Fischerstraße, Vacher Straße (von Hochstraße bis Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Str. 5/7), Verbindungsweg zwischen Markgrafengasse und Löwenplatz, Waldstraße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Weiherstraße, Wilhelm-Löhe-Straße, Willy-Brandt-Anlage, Winklerstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Einmündung Cadolzbürger Straße), Würzburger Straße (von Fl.Nrn. 1461/4 bzw. 1396/7 Gem. Fürth bis Bahnlinie Nürnberg – Bamberg), Xylokastrplatz, Zähstraße.

#### **Reinigungsklasse 4 (Reinigung wöchentlich einmal):**

Aldringerstraße (von Friedlandstraße bis Stadtgrenze), Alte Reutstraße (von Friedenstraße bis Gründlacher Straße), Am Annaberg, Am Europakanal, Am Golfplatz, Am Karlberg, Am Kieselbühl (von Würzburger Straße bis Am Annaberg), Am Vacher Markt, Am Weidiggraben, Benno-Strauß-Straße, Bernbacher Straße (von Kapellenplatz bis Gladiolenweg), Breiter Steig, Breslauer Straße (von Würzburger Straße bis Am Europakanal), Brückenstraße (von Am Vacher Markt bis Mannhofer Straße), Cadolzbürger

Straße – ohne Stichstraßen – (von Würzburger Straße bis Breslauer Straße), Charles-Lindbergh-Straße, Dieselstraße (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Erlanger Straße (von Kapellenstraße/Henri-Dunant-Straße bis Stadelner Hauptstraße), Espanstraße (von Poppenreuther Straße bis Karl-Bröger-Straße), Europaallee, Fischerberg, Flößbaustraße, Flugplatzstraße, Forsthausstraße (von Parkstraße bis Am Europakanal), Friedenstraße, Friedlandstraße (von Am Europakanal bis Aldringerstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Vacher Straße), Fritz-Erler-Straße, Fritz-Mailaender-Weg, Fronmüllerstraße, Fuchsstraße, Fußweg von Benno-Strauß-Straße zum Main-Donau-Kanal, Fußweg von Gustav-Weißkopf-Straße zur Melli-Beese-Straße, Fußweg von Käthe-Brand-Straße zur Hermann-Köhl-Straße, Fußweg von Vacher Straße zur Käthe-Brand-Straße, Geißbäckerstraße, Georg-Benda-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße (von Thomas-Mann-Straße bis Magazinstraße), Gründlacher Straße (von Seeackerstraße bis Stadtgrenze), Gustav-Weißkopf-Straße, Hafenstraße, Hansastraße, Hans-Böckler-Straße, Hans-Bornkessel-Straße, Hans-Vogel-Straße (von Karl-Bröger-Straße bis Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße – ohne Stichstraße –), Hans-Vogel-Straße (von Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße bis Im Stöckig), Hardstraße (von Allensteiner Straße bis Berlinstraße), Heilstättenstraße (von Am Europakanal bis Oberfürberger Straße), Henri-Dunant-Straße, Herboldshof, Herboldshofer Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Bauhofstraße), Herderstraße (Grundstück Fl.Nr. 908/3 Gemarkung Poppenreuth), Hermann-Glockner-Straße, Hermann-Köhl-Straße, Herzogenaucher Straße (von Am Vacher Markt bis Kanalbrücke), Hintere Straße, Hochstraße, Humbserstraße, Im Stöckig (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Johann-Zumpe-Straße, John-F.-Kennedy-Straße, Käthe-Brand-Straße, Kapellenplatz, Kapellenstraße, Karl-Bröger-Straße (von Espanstraße bis Hans-Böckler-Straße), Karolinenstraße (von Kaiserstraße bis Höfener Straße), Komotauer Straße (von Reichenberger Straße bis

Siemensstraße), Krautheimerstraße, Kreuzsteinweg, Kronacher Straße, Laubenweg, Leyher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Liesl-Kießling-Straße, Magazinstraße, Mainstraße, Mannhofer Straße (von Brückenstraße bis Herboldshofer Straße), Melli-Beese-Straße, Merkurstraße, Mühlalstraße (von Unterfarnbacher Straße bis Mühlalstraße 31 und 64) – ohne Stichstraße, Obermichelbacher Straße (von Vacher Straße bis Kanalbrücke), Oststraße, Parkstraße, Pfeiferstraße, Poppenreuther Straße (von Erlanger Straße bis Kreuzsteinweg), Rennweg (von Am Europakanal bis Kirchenweg), Richard-Wagner-Straße, Ritzmannshofer Straße (von Atzenhofer Straße bis Stadtgrenze), Romminggasse – ohne Stichstraße -, Ruhsteinweg (von Unterfarnbacher Straße bis Unterfarnbacher Straße - einschließlich der Verbindung zur Würzburger Straße), Scherbsgraben, Schwabacher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Seeackerstraße (von Erlanger Straße bis Ronhofer Hauptstraße), Siemensstraße, Soldnerstraße, Sonnenstraße (von Flößbaustraße bis Merkurstraße), Stadelner Hauptstraße (von Erlanger Straße bis Plattenweg), Stiftungsstraße, Theodor-Heuss-Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Fritz-Erler-Straße), Thomas-Mann-Straße, Toni-Wolf-Straße, Tucherstraße, Ullsteinstraße, Unterfarnbacher Straße, Vacher Straße (von Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Str. 5/7 bis Am Vacher Markt), Veitsbronner Straße, Waldstraße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Wegeverbindung von der Königstraße zum Karlsteg (Fl.Nr. 1468/162 Gem. Fürth), Weg von Widderstraße zur Poppenreuther Straße, Wilhelm-Hoegner-Straße (von Poppenreuther Straße bis Steinfeldweg), Wilhelmstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Fritz-Mailaender-Weg), Würzburger Straße (soweit nicht Reinigungsklasse 1 und 3), Willi-Mederer-Straße, Zirndorfer Straße“.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. Januar 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 5. Februar 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



#### **Offenes Verfahren**

##### **Offenes Verfahren**

**I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Fax 974-31 08, Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

##### **Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:**

- EU-Amtsblatt, [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)
- Internetseite der Stadt Fürth [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen
- **Die Versendung der Angebotsaufforderung erfolgt ab 4. März 2010.**

**II.1.1 Bezeichnung des Auftrages:** Neubau Hauptschule Otto-Seeling-Promenade – Außenanlagen, Metallbauarbeiten.

Vergabenummer: 0630 003.

**II.1.2 Art des Auftrages:** Ausführung von Bauleistungen.

**Ort der Ausführung:** Otto-Seeling-Promenade 31, 90762 Fürth.



#### **Öffentliche Ausschreibungen**

##### **Öffentliche Ausschreibung**

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

##### **Ausführung von Bauleistungen**

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

**Maßnahme:** Straßenunterhaltsarbeiten 2010/2011.

**Art der Leistung:** Schließung von Aufgrabungsflächen, Zufahrtsherstellungen, Fahrbahnschädenbehebungen und die Behebung von unerwartet anfallenden Straßenschäden.

**Ort der Ausführung:** Stadtgebiet Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 25. Mai 2010 bis 24. Mai 2011.

**Angebotseröffnung:** 16. März 2010, 14.15 Uhr. ■

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



## Die infra informiert über die Preise für Erdgas zum 1. April 2010

Der leichte Aufwärtstrend beim Ölpreis geht weiter. Die Referenzwerte im vierten Quartal liegen bei leichtem Heizöl bei 46,73 Euro pro Hektoliter (€/hl) netto und bei schwerem Heizöl bei 349,24 Euro pro Tonne (€/t) netto. Hieraus ergibt sich zum 1. April 2010 eine leichte Anpassung der Erdgaspreise um durchschnittlich drei Prozent. Ein Fürther Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 7000 Kilowattstunden (kWh) muss monatlich mit einer Mehrbelastung von 1,14 Euro brutto rechnen. Bei 20 000 kWh beträgt diese 3,13 Euro und bei 35 000 kWh 5,48 Euro, ebenfalls jeweils pro Monat.

Gewerbe- und Großkunden mit einem Jahresverbrauch über 200.000 Kilowattstunden (kWh) steht der infra-Vertrieb unter Telefon 9704-512 oder per E-Mail [vertrieb@infra-fuerth.de](mailto:vertrieb@infra-fuerth.de) gerne zur Verfügung.

### Ab dem 1. April 2010 gelten für die Kunden im Netzgebiet der infra nachfolgende Erdgaspreise:

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
<b>Grundversorgungstarif</b>				
<b>infra grundversorgung gas</b>				
Preisstufe 1 (0 bis 8601 kWh/a)	6,95	8,27	31,20	37,13
Preisstufe 2 (8602 bis 50 178 kWh/a)	5,28	6,28	174,84	208,06
Preisstufe 3 (ab 50 179 kWh/a)	5,19	6,18	220,00	261,80

#### Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

#### Sondertarife

##### infra privat gas

Preisstellung mini (0 bis 8601 kWh/a)	6,50	7,74	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8602 bis 50 178 kWh/a)	4,83	5,75	174,84	208,06

#### Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

<b>infra profi gas</b> (ab 50 179 kWh/a)	4,74	5,64	220,00	261,80
--	------	------	--------	--------

##### infra privat kombi (Strom plus Gas)

###### infra privat kombi

Strom	16,784	19,97	75,30	89,61
Gas	4,83	5,75	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und einem Stromverbrauch ab 1527 kWh/a!

###### infra privat kombi duo

Strom HT	18,629	22,17	95,40	113,53
Strom NT	13,511	16,08		
Gas	4,83	5,75	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

**Neu!!! Sparfuchse können mit den infra-Festpreisprodukten steigende Preise für Strom und/oder Erdgas für ein, zwei oder drei Jahre ausschließen und die Preise vom 1. Januar 2010 festschreiben. Einfach den entsprechenden Liefervertrag unter Telefon 9704-4000 oder per E-Mail [abrechnung@infra-fuerth.de](mailto:abrechnung@infra-fuerth.de) anfordern und bis zum 31. März 2010 unterschrieben an die infra zurücksenden.**

#### Bitte beachten Sie nachfolgende Bedingungen:

- Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt seit dem 1. Januar 2008 i.d.R. mit dem Faktor 10,42. Nähere Informationen dazu im Internet unter [www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de). Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas bis zum 1,35-fachen an kWh.
- Die Nettopreise beinhalten Erdgas, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Voraussetzungen für die Sondertarife „infra privat gas“ und „infra profi gas“ sind eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Einzugsermächtigung. Liegt der infra keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um brutto 18,04 €/Jahr (netto 15,16 €/Jahr). Für den Tarif „infra grundversorgung gas“ gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgungsverordnung (GVV).
- Allen Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10 000 kWh/a wird empfohlen, die Zählerstände in der letzten März- bzw. der ersten Aprilwoche abzulesen und der infra mitzuteilen. Per E-Mail unter [abrechnung@infra-fuerth.de](mailto:abrechnung@infra-fuerth.de) können die Zählerstände mitgeteilt werden, ebenso per Fax unter 9704-4001. Bitte Zählernummer, Ablesedatum und Namen nicht vergessen.
- Sonderkündigungsrecht: Die Kunden haben durch diese Preisanpassung einmalig das Recht, ihren Gaslieferungsvertrag mit einmonatiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats (31. März 2010) schriftlich zu kündigen.